



Organisationsreglement

Gültig ab 25. August 2023

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1.	Organisation und Verwaltung	3
Art. 2.	Stiftungsrat	3
Art. 3.	Geschäftsführer	6
Art. 4.	Experte für berufliche Vorsorge	6
Art. 5.	Revisionsstelle	6
Art. 6.	Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG	7
Art. 7.	Schlussbestimmungen	9
Anhang 1	Funktionendiagramm Pensionskasse zum Organisationsreglement	

1. Organisation und Verwaltung

1.1 Allgemeines

Das vorliegende Organisationsreglement (OGR) regelt die Aufgaben und Befugnisse der Organe und der Verwaltung der Pensionskasse von Krankenversicherungs-Organisationen (PK KVO). Die Organe und die Verwaltung der Pensionskasse sind:

- der Stiftungsrat
- die Geschäftsführer
- die Revisionsstelle
- der Experte für berufliche Vorsorge

2. Stiftungsrat

2.1 Allgemeines

Der Stiftungsrat als oberstes Organ leitet die Stiftung gemäss der Stiftungsurkunde sowie den gesetzlichen, reglementarischen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Er vertritt die Stiftung in allen nicht delegierbaren Aufgaben nach aussen. Er bestimmt die Gesamtstrategie und überwacht deren Umsetzung. Insbesondere legt er Grundsätze für die Bereiche Vorsorge, Vermögensanlagen, Organisation, Kommunikation und Weiterbildung für die Stiftungsräte fest. Er kann übertragbare Aufgaben an einen Ausschuss, die Geschäftsleitung oder an Dritte delegieren.

2.2 Zusammensetzung / Konstituierung

Der Stiftungsrat setzt sich paritätisch zusammen aus je 5, Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vertretern. Er konstituiert sich selbst. Der Stiftungsrat ernennt einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Protokollführer, welcher nicht zwingend ein Mitglied des Stiftungsrates sein muss.

2.3 Wahl der Mitglieder

Die **Arbeitnehmer-Vertreter** werden aus dem Kreis der Versicherten gewählt. Die **Arbeitgeber-Vertreter** werden von den Verwaltungsräten der Stifterfirmen bzw. der angeschlossenen Firmen bestimmt. Die Wahlen sind in einem separaten Wahlreglement definiert.

2.4 Amtsdauer und Ersatzwahl

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Tritt ein Mitglied während der Amtsdauer zurück, verliert es die Wahlberechtigung infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder kann es sein Mandat nicht mehr wahrnehmen, rückt die gewählte Ersatzperson nach. Nachrückende Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

2.5 Sitzungen und Beschlussfassung

Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, wenigstens aber einmal im Jahr. Er wird vom Präsidenten einberufen oder auf schriftliches Begehren von mindestens

3 seiner Mitglieder, des Geschäftsführers oder der Revisionsstelle einberufen. Die Stiftungsratssitzungen erfolgen aufgrund einer schriftlichen Einladung, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. Die Einladungen erfolgen spätestens 10 Tage vor dem Sitzungsdatum

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen. Das Protokoll ist dem Stiftungsrat innerhalb von 10 Tagen nach der Sitzung zuzustellen und an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, es sei denn, ein Stiftungsrat verlange die Diskussion. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens 10 Tage nach Versand der Unterlagen. Dabei gilt ein Antrag als angenommen, wenn wenigstens 6 der 10 Stiftungsräte an der Abstimmung teilnehmen und keine Stimme gegen den Antrag abgegeben wird. Ein solcher Entscheid wird im Protokoll der nächsten Sitzung festgehalten.

2.6 Aufgaben

- beantragt Änderungen der Statuten bei der Aufsichtsbehörde
- sorgt für Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben
- ernennt die Revisionsstelle, den Experten für berufliche Vorsorge sowie den Geschäftsführer und kann sie abberufen
- erlässt und ändert Reglemente
- entscheidet jährlich über den Zinssatz für die Verzinsung des Altersguthabens
- entscheidet über die Einführung und Aussetzung von Sanierungsmassnahmen
- entscheidet über die Liquidation der Stiftung
- nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr
- bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung
- entscheidet über Anschlussverträge mit weiteren Firmen
- legt die Ausgestaltung des Rechnungswesens fest
- kontrolliert die Funktionsweise des internen Kontrollsystems
- stellt sicher, dass alle Entscheidungsträger ausreichend über die mit ihren Entscheidungen im Zusammenhang stehenden Risiken und die daraus resultierenden Folgen informiert werden
- überprüft, ob die Interessenskonflikte (Art. 51b BVG) identifiziert und offengelegt werden und dass Massnahmen getroffen werden, diese zu verhindern
- überprüft, ob die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Art. 51c BVG) identifiziert und offengelegt werden und diese zu marktüblichen Dingen erfolgen
- überprüft, ob ausschliesslich Vorsorgepläne zur Anwendung kommen, für die Bestätigungen des Experten für berufliche Vorsorge nach Art. 52e BVG vorliegen

- überprüft, ob ausschliesslich Anlagestrategien zur Anwendung kommen, für die es eine reglementarische Grundlage gibt
- überprüft periodisch die mittel- und langfristige Übereinstimmung von Vermögensanlage und Verpflichtungen
- Der Stiftungsratspräsident hat bei Bedarf eine Finanzkompetenz ausserhalb des bewilligten Budgets von CHF 50'000 pro Jahr
- stellt sicher, dass die Anforderungen an die interne Kontrolle nicht nur durch die Vorsorgeeinrichtung, sondern auch durch Dritte, welche wesentliche Dienstleistungen für die Vorsorgeeinrichtung erbringen, erfüllt werden (Geschäftsführung, Vermögensverwaltung, Finanzbuchhaltung, technische Buchhaltung)
- überwacht die Geschäftsführung
- bezeichnet Mitglieder, welche für die Pensionskasse Kollektivunterschrift zu Zweien führen
- wählt die Mitglieder des Anlageausschusses und allfälliger weiterer Ausschüsse
- stellt die Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Vertreter sicher
- legt die Finanzierungs- und Leistungssysteme fest
- legt die Höhe des technischen Zinssatzes fest
- entscheidet über ganze oder teilweise Rückdeckung (Stopp Loss) der Leistungen
- genehmigt die Jahresrechnung und erteilt die Décharge
- beschliesst die Verwendung der freien Mittel nach Massgabe des Stiftungszwecks
- legt die taktischen Bandbreiten aufgrund der vorgegebenen Anlagestrategie fest
- vertritt die Stiftung nach aussen
- informiert die Begünstigten über die Organisation, die Tätigkeit, die Leistungen und die Vermögenslage der Pensionskasse
- entscheidet über Beschwerden von Destinatären
- übernimmt weitere Aufgaben gemäss Umschreibung im Anlagereglement
- befindet über alle weiteren Aufgaben, die nicht explizit einem anderen Organ der Stiftung zugewiesen sind.

2.7 Zeichnungsberechtigung und Eintrag ins Handelsregister

Eingetragen im Handelsregister werden folgende Personen:

- alle gewählten und amtierenden Stiftungsratsmitglieder
- der Geschäftsführer
- die Revisionsstelle

Zeichnungsberechtigt kollektiv zu zweien sind:

- der Präsident des Stiftungsrates
- der Vize-Präsident des Stiftungsrates
- der Geschäftsführer

Zeichnungsberechtigt kollektiv zu zweien bei den Banken sind:

- der Präsident des Stiftungsrates
- der Vize-Präsident des Stiftungsrates
- der Geschäftsführer
- die Sachbearbeiterin der Geschäftsstelle

3. Geschäftsführer

3.1. Aufgaben

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Geschäftsführers umfassen im Wesentlichen:

- führt die Geschäftsstelle und unterstützt den Stiftungsrats
- hat die Gesamtverantwortung für die technische und kaufmännische Führung der Stiftung
- erarbeitet Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Stiftungsrats im Zusammenhang mit der Gesamtstrategie
- organisiert und erarbeitet Unterlagen für aktuarische Geschäfte
- vollzieht Stiftungsratsbeschlüsse
- berichtet periodisch über die Geschäftstätigkeit an die Stiftungsratsorgane und den Anlageausschuss
- entscheidet über Ausgaben im Rahmen des Verwaltungsbudgets
- vollzieht alle reglementarischen Aufgaben im eigenen Aufgabenbereich, für welche nicht ein Stiftungsratsorgan zuständig ist
- wickelt den Verkehr mit den externen Stellen (Experte, Revisionsstelle, Aufsichtsbehörde, Vermögensverwalter sowie Reporting- und Wertschriftenbuchhaltungsstelle, Banken, etc.) ab
- leitet und kontrolliert die Verwaltung der Pensionskasse
- setzt alle weiteren ihm vom Stiftungsrat und Anlageausschuss übertragenen Aufgaben um
- erfüllt alle im Anlagereglement umschriebenen Aufgaben
- überträgt gegebenenfalls Aufgaben an ihm unterstellte Mitarbeitende oder externe Beauftragte

4. Experte für berufliche Vorsorge

4.1 Experten-Mandat

Der Experte für berufliche Vorsorge wird vom Stiftungsrat gewählt und mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Mandat betraut.

5. Revisionsstelle

5.1 Revisionsmandat

Die Revisionsstelle wird jährlich vom Stiftungsrat gewählt und mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Mandat betraut.

6. Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG

6.1 Ausgangslage und Ziel

Die Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG) setzt die Pensionskasse mit der so genannten **ASIP-Charta** um. Die ASIP-Charta ist ein für alle Mitglieder des Schweizerischen Pensionskassenverbandes ASIP verbindlicher Verhaltenskodex. Die Pensionskasse verpflichtet sich als ASIP-Mitglied, für die Einhaltung der Grundsätze besorgt zu sein und hierfür geeignete Massnahmen zu treffen.

6.2 Geltungsbereich

Dem unterstellten Personenkreis sind alle Personen zuzuordnen, die Entscheidungen treffen, vorbereiten oder an ihnen beratend mitwirken.

Die ASIP-Charta ist bei der Pensionskasse für folgende Pensionskassenverantwortlichen verbindlich:

- Mitglieder des Stiftungsrates
- Mitglieder des Anlageausschusses
- Geschäftsführer und Mitarbeitende der Geschäftsstelle
- Externe Vermögensverwalter, Global Custodian, Compliance und Investment Controller, sofern sie nicht einem der ASIP-Charta vergleichbaren Regelwerk unterstellt sind (FINMA, FSA, SEC etc.).

Die involvierten Personen bestätigen jährlich die Einhaltung der ASIP-Charta.

6.3 Generelle Pflichten

Oberstes Ziel von Pensionskassenverantwortlichen ist die Interessenswahrung der Versicherten und Rentenberechtigten im Rahmen der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Dazu gehören insbesondere:

a) Treuepflicht

Pensionskassenverantwortliche handeln bei der Ausübung ihrer Funktion unabhängig und im Interesse der Versicherten und Rentenberechtigten.

b) Sorgfaltspflicht

Oberstes Prinzip im Umgang mit den anvertrauten Geldern ist die treuhänderische Sorgfaltspflicht. Diese beinhaltet unter anderem die Erarbeitung von nachvollziehbaren Entscheidungsgrundlagen sowie das sorgfältige Auswählen, Instruieren und Überwachen von Beauftragten.

c) Informationspflicht

Die Geschäftsstelle ist dafür besorgt, dass die Versicherten und Rentenberechtigten sowie weitere Anspruchsgruppen wahrheitsgetreu und regelmässig über die Geschäftstätigkeit informiert werden.

d) Schweigepflicht

Alle Organträger und Mitarbeitenden der Pensionskasse unterstehen der gesetzlichen Schweigepflicht.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Änderungsvorbehalt

Der Stiftungsrat ist befugt, dieses Organisationsreglement jederzeit zu ändern. Das Reglement wird jährlich überprüft. Änderungen des Organisationsreglements müssen der Aufsichtsbehörde zur Prüfung eingereicht werden.

7.2 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrates am 25. August 2023 in Kraft und ersetzt das bisherige Organisationsreglement.

Solothurn, 25. August 2023

Pensionskasse von Krankenversicherungs-Organisationen
Der Stiftungsrat

Beilage:

Anhang 1: Funktionendiagramm Pensionskasse zum Anlage- und Organisationsreglement